

BGE 79 IV 165

Bundesgericht (BGE), 1953-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_79_IV_165

FR: ATF 79 IV 165

IT: DTF 79 IV 165

Volltext

164 Strafgesetzbuch. No 40. konkreter Nähe zu stehen oder vom Ersteller für einen konkreten Fall vorgesehen zu sein; Urkunde ist eine Schrift auch dann, wenn sie bloss allgemein bestimmt ist, einmal allenfalls in irgendwelcher Hinsicht zum Beweis der niedergeschriebenen Tatsachen verwendet zu werden. Zum Beweis bestimmt sind nicht nur die einzelnen Eintragungen, sondern auch die Buchhaltung und ihre Bestandteile als Ganzes. Das Gesetz verlangt, dass der Geschäftsinhaber sie ordnungsgemäss führe, also insbesondere die Eintragungen lückenlos mache, wie denn auch nur in diesem Falle die Vermögenslage und die Betriebsergebnisse zuverlässig nachgewiesen werden können. Daher begehrt eine Falschbeurkundung nicht nur, wer durch unwahre Eintragungen rechtlich erhebliche Tatsachen vortäuscht, sondern auch, wer durch Unterlassung von Eintragungen, zu denen er verpflichtet ist, solche Tatsachen verheimlicht, namentlich Schuld- oder Forderungsverhältnisse unterdrückt oder eine Vermögenslage oder Betriebsergebnisse vorspiegelt, die von der Wirklichkeit abweichen. Die kaufmännische Buchhaltung und ihre Bestandteile sind übrigens zum Beweise nicht nur bestimmt, sondern hiezu auch geeignet. Unerheblich ist, ob die Buchhaltung oder ihre Teile nach der Art und Weise, wie sie geführt sind, den Eindruck der Glaubwürdigkeit erwecken, d.h. bei der Verwendung als Beweismittel überzeugend wirken können, sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit anderen Beweismitteln. Unter der Eignung zum Beweise versteht Art. 110 Ziff. 5 StGB nicht die Beweiskraft der Schrift, sondern deren Tauglichkeit, überhaupt Beweismittel zum Nachweis des dargestellten Sachverhaltes zu sein. 4. - Die Rüge des Beschwerdeführers, durch die unzutreffende Darstellung der Schuld- und Forderungsverhältnisse im Kassenbuch habe er sich nicht der Falschbeurkundung schuldig gemacht, weil dieses Buch ohne Beigabe der entsprechenden Belege nicht beweistauglich gewesen sei, hält daher nicht stand. Das Kassenbuch als Bestandteil Strafgesetzbuch. No 41. 165 der Buchhaltung der Klaus Kleider A.G. war zum Beweise bestimmt und übrigens hiezu - auch ohne Belege - geeignet. Es war eine Urkunde. Durch unwahre Eintragungen und durch Auslassung von Eintragungen, die auf Grund der Pflicht zur ordnungsmässigen Führung des Buches hätten gemacht werden sollen, liess er sich Falschbeurkundungen zuschulden kommen. Da er nicht bestreitet, dass er sich der Beweisbestimmung des Kassenbuches (wie übrigens auch seiner Eignung zum Beweise) bewusst war und dass er die unwahren Eintragungen bewusst und gewollt vornahm und gewisse Eintragungen bewusst und gewollt und in Kenntnis seiner Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung unterliess, sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Falschbeurkundung erfüllt; der Beschwerdeführer handelte vorsätzlich. 41. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 18. Dezember 1953 i.S. Generalprokurator des Kantons Bern gegen Salzmann. Art. 18 Abs. 3, 117 StGB. Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit eines Rangierleiters, der sich nicht vergewissert, ob die Seitentüren der Wagen geschlossen sind und durch die Rangierbewegung niemand gefährdet wird. Art. 18 at. 3,

117 OP. Imprevoyance coupable d'un chef de manœuvre qui ne s'assure pas que les portes laterales des wagons sont fermées et que la manœuvre ne met personne en > zu. Die Vorschrift verweist auf Ziff. 12 lit. b RDR. Darnach obliegt auf Stationen ohne Rangierpersonal die Leitung des Rangierdienstes der Züge. Es war also durchaus angängig, dass Salzmann die Leitung der vom Güterzuge ausgeführten Rangierbewegung übernahm. Im kantonalen Verfahren hat er denn auch erklärt, er habe seit drei Jahren Manöver geleitet und das Rangierreglement gekannt. Als Rangierleiter aber hatte er sich vor der Rangierbewegung zu vergewissern, ob keine Bedienstete, Reisende oder andere Personen gefährdet werden (Ziff. 99 lit. k) und die Seitentüren der Wagen geschlossen seien (Ziff. 99 lit. 1), und hatte er die in den benützten Geleisen oder in deren Nähe mit Lade- oder anderen Arbeiten beschäftigten Bediensteten und Drittpersonen zu veranlassen, sich aus der 170 Strafgesetzbuch. N° 41. Gefahrzone zu begeben (Ziff. 77 RDR). Diesen Pflichten ist er nicht mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nachgekommen. Ob er sich vorgestellt hat, die mit dem Traktor ausgeführte erste Rangierbewegung bilde zusammen mit dem Manöver des Güterzuges eine Einheit und er dürfe daher die L-6-Güterwagen mit dem Zuge verschieben lassen, ohne die erwähnten Pflichten nochmals zu erfüllen, ist unerheblich. Denn er hätte sich sagen sollen, dass jedenfalls die an den L-6-vWagen mit Ein- bzw. Ausladen beschäftigten Personen möglicherweise das Manöver mit der Entfernung des Traktors als abgeschlossen betrachteten und daher ihre Arbeiten fortsetzten. Seine Äusserung gegenüber Gnägi, es habe keinen Wert, mit Einladen fortzufahren, weil das Dampfmanöver von Biel her komme, kam einer blossen Empfehlung näher als einem Befehl. Salzmann durfte nicht damit rechnen, dass sie unter allen Umständen befolgt werde. Dazu kommt, dass sie nur an Gnägi, nicht auch an Hertrampf und Gerber gerichtet war. Nichts bot Salzmann daher Gewähr, dass auch diese bei den sie gehört hätten. Er hätte sich daher vor der Verschiebung der Güterwagen mit dem Zuge nochmals überzeugen sollen, ob die Türen geschlossen seien und sich niemand in der Gefahrzone befinde. Dass er von der Südseite der Wagen aus die Rangierbewegung besser leiten konnte, enthob ihn dieser Pflicht nicht, eine Kontrolle auf der Nordseite hätte ihn nicht gehindert, den für die Erfüllung seiner weiteren Pflichten günstigeren Standort auf der Südseite rechtzeitig wieder einzunehmen. In der pflichtwidrigen Unterlassung lag eine Unvorsichtigkeit im Sinne des Art. 18 Abs. 3 StGB. Salzmann hätte bedenken sollen, dass durch die Rangierbewegung Menschenleben in Gefahr gebracht werden könnten, wenn eine Türe offen wäre. Er hat sich somit fahrlässig verhalten. Ob er hätte bedenken können und sollen, dass sich die Ereignisse gerade so abspielen würden, wie sie sich dann zugetragen haben, ist unerheblich. Es genügt, dass er überhaupt die Möglichkeit der Tötung eines Menschen als Massnahmen gegen die Tuberkulose. No 42. 171 Folge seines pflichtwidrigen Verhaltens nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen voraussehen konnte. Vgl. auch Nr. 42 (Einziehung), 44 (Rechtshilfe). Voir aussi nos 42 et 44. II. MASSNAHMEN GEGEN DIE TUBERKULOSE LUTTE CONTRE LA TUBERCULOSE 42. Extrait de l'arret de la Cour de cassation penale du 27 octobre 1953 dans la cause Bulliger contre Ministere public du canton de Neuchâtel. Art. 9 de la loi federale du 13 juin 1928 sur la lutte contre la tuberculose. Definition du remede secret (art. 44 de l'ordonnance d'execution du 20 juin 1930). Consid. 2. - Est aussi interdite l'exportation de remedes secrets et leur livraison en Suisse en vue de l'exportation. Consid. 3. Art. 58 OP. Confiscation et destruction d'un remede secret. Consid. 4. Art. 9 BG vom 13. Juni 1928 betreffend Ausnahmen gegen die Tuberkulose. Begriff des Geheimmittels (Art. 44 Vollz.Vo. vom 20. Juni 1930). Erw. 2. - Auch der Export von Geheimmitteln und ihre

Lieferung in der Schweiz zum Zwecke des Exportes sind verboten. Erw. 3. Art. 58 StGB. Einziehung und Vernichtung eines Geheimmittels. Erw. 4. Art. 9 della legge federale 13 giugno 1928 per la lotta contro la tubercolosi. Definizione del rimedio segreto (art. 44 dell'ordinanza d'esecuzione 20 giugno 1930). Consid. 2. - Anche l'esportazione di rimedi segreti o la loro fornitura in Svizzera per l'esportazione sono proibite. Oonsid. 3. Art. 58 OP. Confisca e distruzione d'un rimedio segreto. Consid. 4. A. - La recourante est la veuve de Pierre Hulliger a Neuchatel, decede le 3 janvier 1948. Hulliger, qui etait medecin, traitait la tuberculose par un serum de son invention. Il avait obtenu, le 1 er avril 1936, une attesta-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.